



Mögliche Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I

Zentrale Prüfung

Versetzung in den 10. Jahrgang



- Nur wer den **Ersten Schulabschluss** (ESA - ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 9) erreicht, darf den 10. Jahrgang besuchen (§25,1 APO-SI).
- Prognosemitteilung ab dem Halbjahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe

Bedingungen für die Versetzung in den 10. Jahrgang



Fächergruppe 1 (in Kl.9: D + M)	Fächergruppe 2 (alle übrigen Fächer)	Versetzung
1 x 5		ja
1 x 5	1 x 5 oder 6	ja
	2 x 5 (oder 1 x 5 und 1 x 6)	ja
1 x 6		nein
2 x 5		nein
	2 x 6	nein
	3 x 5	nein

Alle übrigen Fächer werden mindestens mit ausreichend bewertet.

Details und Ausgleichsmöglichkeiten ESA (HA9)

Abschluss	Erster Schulabschluss (§40) mit Versetzung in Klasse 10
Fächergruppe	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik max. 1x5
	Fächergruppe II: Englisch, WP u. übrige Fächer; max. 1x6 (bzw. 1x6 und 1x5, sofern in Fächergruppe I kein Defizit)
Hinweise	alle Einzelnoten (AL-WL, AL-TC, AL-HW, BIO, CH, PH, GL...) sind versetzungsrelevant, keine Lernbereichsnoten
	Keine Ausgleichsregelung Defizite in Französisch bleiben unberücksichtigt.
Wertung v. E-Kursen	E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (keine Minderleistung!)

Zusammenfassung der Mindestanforderungen (§§ 41-43 APO SI)



Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA / HA 10)

4 x G-Niveau

	D	M	E	CH
E	-	-	-	-
G	4	4	4	4

Sonstige Fächer:
ausreichend

Mittlerer Schulabschluss (MSA)

2 x E-Niveau

	D	M	E	CH
E	4	4	-	-
G	-	-	3	3

WP : ausreichend
Sonstige Fächer: **ausreichend**
aber **2x befriedigend**

Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation (MSA-Q)

mind. 3 x E-Niveau

	D	M	E	CH
E	3	-	3	3
G	-	2	-	-

WP : befriedigend
Sonstige Fächer: **befriedigend**

Anmerkung: Chemie gehört zur Fächergruppe II (d.h. ein Nebenfach)

Details und Ausgleichsmöglichkeiten EESA (HA10)



Abschluss	Erweiterter Erster Schulabschluss (§41) alle Fächer/Bereiche: 4
Fächergruppe I	Deutsch, Mathematik, Lernbereich Naturwissenschaften max. 1x5
Fächergruppe II	Englisch, WP, übrige Fächer max. 1x6 (bzw. 1x6 und 1x5, sofern in Fächergruppe I kein Defizit)
Hinweis	Lernbereichsnote aus den NW-Fächern (Bio, Chemie)
	Keine Ausgleichsregelung Defizite bleiben in Fremdsprachen (F) außer in Englisch unberücksichtigt. Keine Nachprüfungen in D, M, E
Wertung v. E-Kursen	E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (keine Minderleistung!)

Details und Ausgleichsmöglichkeiten MSA (§42, 3)

E-Niveau	4	4
G-Niveau	3	3
WP-Kurs	4	
übrige Fächer	mindestens 2 x 3 / sonst 4	
Fächergruppen	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Englisch, WP	
	Fächergruppe II: übrige Fächer, einschließlich Chemie	
Hinweise	<u>Der Abschluss FOR ist erreicht bei:</u> - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe I, bei Ausgleich in Fächergruppe I oder - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe II, bei Ausgleich durch Fächergruppe I oder II Eine Unterschreitung um eine oder zwei Notenstufen in übrigen Fächern (nicht I und II) bleibt unberücksichtigt. Keine Nachprüfungen in D, M, E möglich - auch nicht um einen Ausgleich zu erreichen	
		<u>Der Abschluss MSA ist nicht erreicht bei:</u> • 2 x Unterschreitung um eine Notenstufe in der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in zwei Fächern der Fächergruppe II Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt! Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden!
Wertung von zusätzlichen E-Kursen	E-Niveau 4 = G-Niveau 3 (kein Defizit) E-Niveau 5 = G-Niveau 4 (Defizit)	

Details und Ausgleichsmöglichkeiten MSA-Q (§43, 4)

E- Niveau	3	3	3
G- Niveau		2	
WP-Kurs		3	
übrige Fächer		alle 3	
Fächergruppen	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Englisch, WP		
	Fächergruppe II: übrige Fächer, einschließlich Chemie		
Hinweise	<u>Der Abschluss MSA-Q ist erreicht bei:</u> - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe I, bei Ausgleich in Fächergruppe I und max. 3 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe II, bei Ausgleich <i>oder</i> - max. 2 x Unterschreitung in Fächergruppe II um eine Notenstufe und 1 x um zwei Notenstufen in Fächergruppe II, bei Ausgleich durch mindestens gute Leistungen in der entsprechenden Fächergruppe.		
	<u>Der Abschluss MSA-Q ist nicht erreicht bei:</u> • 2 x Unterschreitung um eine Notenstufe in der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in zwei Fächern der Fächergruppe II Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt! Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden!		
Wertung von zusätzlichem E-Kurs	E-Niveau E-Niveau 4 = G-Niveau 3 (Defizit) E-Niveau 5 = G-Niveau 4 (Defizit, kann nicht ausgeglichen werden)		

Abschluss-Rechner (ohne Gewähr!):

www.abschlussnrw.de



Abschlussprognose Gesamtschule NRW

Deutsch	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☒ 5 ☐ 6 ☐	E ☒ ☐ G
Mathematik	1 ☐ 2 ☒ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	E ☒ ☐ G
Englisch	1 ☐ 2 ☒ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	E ☐ ☒ G
Wahlpflicht 1	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Physik	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	E ☒ ☐ G
Chemie/Biologie	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Arbeitslehre/WL	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Religion/Philo	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☒ 5 ☐ 6 ☐	
Kunst/Musik	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Gesellschaftslehre	1 ☐ 2 ☒ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Sport	1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	
Spanisch	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐	☒ Ergänzung

- + **FORQ möglich**
- + E-Kurse: Mindestens 3 E-Kurse.
- + FG1: in [D] ein Defizit, das mit [M] ausgeglichen werden kann.
- + FG2: in [RPP] einfaches Defizit. Ausgleich mit [GL] möglich.



Zentrale Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 (§§32-34, Apo-SI)



- Die Abschlussnote setzt sich aus der Vornote (gesamte Leistungen aus 1. und 2. Halbjahr) und der Prüfungsnote zusammen
- Im Falle einer mündlichen Abweichungsprüfung setzt sich diese Note im Verhältnis 5:3:2 (Vornote/Prüfungsnote/mündl. Prüfung) zusammen
- Eine Abweichungsprüfung kann auf Wunsch des Prüflings stattfinden, wenn die Vornote und die Prüfungsnote um 2 Notenstufen oder mehr abweichen.

Dauer der Zentralen Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 (§§32-34, Apo-SI)



- Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftlichen Prüfung auf G-Niveau
- Deutsch: 125 Minuten
- Mathematik: 90 Minuten
- Englisch: 90 Minuten

- Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftlichen Prüfung auf E-Niveau
- Deutsch: 150 Minuten
- Mathematik: 120 Minuten
- Englisch: 120 Minuten

Der jährliche Erlass kann kleine Abweichungen vorsehen.

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen oder Berechtigungen (§44, Apo-SI)



Eine Schülerin/ein Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn

- durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
- durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich

- in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren (D, E, M) am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
- in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.